



## **HARABAU-Nachbarschaftsfonds**

### **Förderrichtlinien**

#### **1. Ziel und Zweck**

Die Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG (HARABAU) stellt ihren Mitgliedern jährlich Fördermittel in Höhe von 20.000 € im Rahmen des HARABAU-Nachbarschaftsfonds zur Verfügung. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet ein Vergabeausschuss, der aus sieben gewählten Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern besteht.

Ziel des HARABAU-Nachbarschaftsfonds ist die Aktivierung von Mitgliedern sowie die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements zur Stärkung der Nachbarschaften und Quartiere im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Mitgliedern für die Gemeinschaft.

#### **2. Grundsätze der Förderung**

- Förderanträge können ausschließlich von Mitgliedern der HARABAU gestellt werden.
- Der HARABAU-Nachbarschaftsfonds dient ausschließlich der Förderung einzelner Projekte und Maßnahmen. Eine dauerhafte Finanzierung laufender Aufgaben oder Angebote ist ausgeschlossen.
- Gefördert werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen, die dem Gemeinwohl dienen und nicht überwiegend privaten Interessen.
- Projekte und Maßnahmen dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar diskriminierend gegen einzelne Personen oder Personengruppen richten.
- Fördermittel können für Sachkosten sowie für Honorare an Dritte (z. B. Kursleitungen oder Referierende) verwendet werden. Eine Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Dauerförderungen sowie Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten.
- Die Förderhöchstsumme beträgt grundsätzlich 2.000 € je Projekt oder Maßnahme. In begründeten Einzelfällen kann diese Höchstsumme durch einstimmigen Beschluss aller sieben Mitglieder des Vergabeausschusses überschritten werden. Mitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- Werden für ein bereits bewilligtes Projekt zusätzliche Fördermittel zur Deckung von Folgekosten benötigt, die über die ursprünglich bewilligte Fördersumme hinausgehen, ist eine erneute Abstimmung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel online oder per E-Mail. Für die Bewilligung zusätzlicher Fördermittel genügt die einfache Mehrheit, auch wenn dadurch die Förderhöchstsumme von 2.000 € überschritten wird.
- Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet ausschließlich der Vergabeausschuss.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### **3. Vergabeausschuss**

- Der Vergabeausschuss besteht aus sieben gewählten, ehrenamtlich tätigen Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern.
- Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden von der Ordentlichen Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der Vertreterversammlung, auf der die Neuwahl erfolgt.
- Bleibt ein Mitglied des Vergabeausschusses zwei Sitzungen in Folge unentschuldigt fern, kann es aus dem Vergabeausschuss ausgeschlossen und durch eine Nachrückerin oder einen Nachrücker ersetzt werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.
- Der Vergabeausschuss entscheidet über die eingereichten Förderanträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- Mitglieder des Vergabeausschusses, die selbst Antragstellende sind oder aus anderen Gründen als befangen gelten, sind von der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Antrag ausgeschlossen. Sie verlassen für die Dauer der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum.

### **4. Geschäftsführung und Sitzungsorganisation**

- Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses obliegt der HARABAU. Sie umfasst insbesondere die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen, die Entgegennahme der Förderanträge, die Protokollführung sowie die Umsetzung der Beschlüsse. Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft ausschließlich der Vergabeausschuss.
- Die HARABAU beruft die Sitzungen des Vergabeausschusses ein und übernimmt deren organisatorische Leitung.
- Über das Ergebnis jeder Sitzung des Vergabeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **5. Antragstellung**

Förderanträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vergabeausschusses einzureichen.

Der Antrag sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

- eine Kurzbeschreibung der Idee, des Projekts oder der Maßnahme,
- die Zielgruppe sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden,
- den geplanten Durchführungszeitraum (Beginn, Dauer und Abschluss),
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Aufschlüsselung der Sachkosten, Honorare und Gesamtkosten.

Der Vergabeausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die eingereichten Förderanträge. Die Antragstellenden werden in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Sitzung schriftlich über die Entscheidung informiert.

Der Vergabeausschuss tagt in der Regel alle zwei Monate in der Geschäftsstelle der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG (HARABAU), Bargteheider Straße 99, 22143 Hamburg. In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch digital durchgeführt werden.

## **Möglichkeiten der Antragstellung**

### **1. Schriftliche Antragstellung**

Der Förderantrag kann formlos schriftlich per Post oder per E-Mail eingereicht werden:

Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft eG  
Quartiers- und Sozialmanagement  
Stichwort: HARABAU-Nachbarschaftsfonds  
Bargteheider Straße 99  
22143 Hamburg

E-Mail: [gemeinsam@harabau.de](mailto:gemeinsam@harabau.de)

### **2. Schriftliche Antragstellung mit persönlicher Vorstellung**

Zusätzlich zur schriftlichen Einreichung besteht die Möglichkeit, das Projekt in einer Sitzung des Vergabeausschusses persönlich vorzustellen und Fragen zum Antrag zu beantworten.

## **6. Mittelverwendung und Verwendungsnachweis**

- Die bewilligten Fördermittel werden, auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannte Konto überwiesen.
- Die Fördermittel dürfen ausschließlich für den bewilligten Zweck verwendet werden.
- Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projekts ein Verwendungsnachweis unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.
- Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises an die HARABAU zurückzuzahlen.

Hamburg, 6. Juli 2026